

Allgemeine Förderrichtlinien

Version 02072012

1 | 4



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Ökomangement Niederösterreich ist ein umfassendes Beratungsprogramm zur Unterstützung und Förderung der Umwelanstrengungen niederösterreichischer Organisationen zur Erreichung nationaler und internationaler Umweltschutzziele.

Ziel dieser Förderaktion ist, dass es erwerbswirtschaftlichen, öffentlich-rechtlichen bzw. gemeinwirtschaftlichen Betrieben durch die Teilnahme am Programm von Ökomangement Niederösterreich möglich wird, sich durch

- die Umsetzung von umweltrelevanten Einzelmaßnahmen und Projekten, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen und die dem jeweils letzten Stand der Forschung, Technik und Wissenschaft entsprechen,
- eine freiwillige Beteiligung an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) in der jeweils geltenden Fassung,
- eine Zertifizierung nach der jeweils geltenden Fassung der Norm ISO 14001 bzw. folgenden Norm,
- den Erwerb eines nationalen oder internationalen ökologischen Produktzertifikates
- die Orientierung an sonstigen nationalen bzw. internationalen Umweltstandards

gemäß eines vorsorgenden und nachhaltigen Umweltschutzes zu verhalten.

1.2 Maßnahmen, die zu einer Vergrößerung der betrieblichen Wertschöpfung führen, sind nicht Ziel dieser Förderung.

1.3 Förderungen können nur im Rahmen der vom Landtag von Niederösterreich zur Verfügung gestellten Kreditmittel gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

1.4 Die Gewährung einer Förderung bedarf der Zustimmung des Landes Niederösterreich, vertreten durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, in der Folge Förderstelle genannt. Die Teilnahme am Programm von Ökomangement Niederösterreich ist pro Antragsteller grundsätzlich einmal jährlich möglich. Förderungen können pro Antragsteller innerhalb des Höchstbetrages nach Maßgabe der vorhandenen Mittel des Landes Niederösterreich und nach den maßgeblichen Bestimmungen der De minimis Regelung in der geltenden Fassung bewilligt werden.

1.5 Neben diesen Förderungsrichtlinien sind die jeweiligen Rechtsgrundsätze der Europäischen Union und die Allgemeinen Förderungsbestimmungen des Landes Niederösterreich, in der jeweils geltenden Fassung, bindend.

2 Persönliche Voraussetzungen

2.1 Förderungswerber können physische gewerbetreibende und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und öffentlich-rechtliche Einrichtungen sein.

2.2 Insbesondere sind Unternehmen, die sich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerbswirtschaftlich betätigen, sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen bzw. gemeinwirtschaftliche Betriebe förderungswürdig.

2.3 Gegen den Förderungswerber darf

- a) kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein anderes insolvenzrechtliches Verfahren oder Schuldenregulierungsverfahren anhängig sein oder ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden sein
- b) kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 anhängig sein und
- c) keine Strafen wegen Übertretung der einschlägigen umweltrelevanten Gesetze und der Beschäftigung von Schwarzarbeitern verhängt worden sein und ist
- d) allgemein davon auszugehen, dass ein umweltkonformes Verhalten des Antragstellers vorliegt bzw. wird dieses erwartet.

3 Sachliche Voraussetzungen

Förderbar ist die Teilnahme am Programm von Ökomanagement Niederösterreich gemäß der Ökomanagement Fördersystematik in der geltenden Fassung und den darin genannten Bedingungen.

Förderbar sind besonders Beratungen für umweltrelevante betriebliche Aktivitäten und Projekte, die integrativer Bestandteil von Ökomanagement Niederösterreich sind, da sie zu einer Verbesserung und Stärkung des vorbeugenden und nachhaltigen Umweltschutzes führen.

Speziell förderbar sind daher externe Beratungsleistungen für umweltrelevante Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Projekte und Aktivitäten,
 - die der Nachhaltigkeit und dem vorbeugenden Umweltschutz dienen
 - die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen
 - die dem jeweils letzten Stand der Forschung, Technik und Wissenschaft entsprechenden
- Einführung und Fortführung von Umweltmanagementsystemen bzw. Teilbereiche eines Umweltmanagementsystems
- Erlangung von nationalen oder internationalen Umweltzeichen

4 Förderung

- 4.1 Die vorliegende Förderung gilt als geringfügige („De minimis“) Beihilfe im Sinne der relevanten Artikel des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union. Die im Rahmen dieser Aktion vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Aktion vorgesehenen Förderungen mit anderen geringfügigen Beihilfen des Bundes, eines anderen Rechtsträgers oder der Europäischen Union resultierende Förderung eines Unternehmers, darf innerhalb eines festgelegten Zeitraumes ein Subventionsäquivalent (Barwert des Zuschusses) in einer bestimmten Höhe nicht übersteigen. Maßgebend ist die jeweils gültige Definition der „De minimis“ Beihilfe.
- 4.2 Förderbare Kosten sind das von einem externen Berater aus dem Ökomanagement BeraterInnenpool für Beratungsleistungen in Rechnung gestellte Honorar (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer). Förderbasis, Fördersatz und damit max. Förderumfang sind der Ökomanagement-Fördersystematik in der geltenden Fassung zu entnehmen.
- 4.3 Die gesamte Umsatzsteuer ist vom Förderungswerber zu tragen.
- 4.4 Von einer Förderung ausgeschlossen sind solche Aktivitäten, mit deren Durchführung vor dem Erhalt der Förderzusage begonnen worden ist.

5 Auskünfte und Kontrolle

- 5.1 Das Land Niederösterreich sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung des Förderzuschusses und des geförderten Vorhabens durch seine / ihre Organe bzw. Beauftragte auch vor Ort vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 5.2 Der Förderungswerber verpflichtet sich, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen und Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsnehmers dienende Unterlagen zu gestatten und unverzüglich zu ermöglichen. Der Förderungsnehmer ist außerdem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher, geordnet und jederzeit abrufbar aufzubewahren.

6 Verfahren

- 3 | 4 Angaben zum Verfahrensablauf sind den Formularen „Fördersystematik & Förderablauf“ bzw. „Teilnahmeantrag“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

7 Rückforderungen

- 7.1 Der Förderungswerber hat den ausgezahlten Förderungsbetrag über schriftliche Aufforderung dem Land Niederösterreich binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen ist vorzusehen, wenn das Land Niederösterreich über wesentliche Umstände, die zur Entscheidung über das Förderansuchen geführt haben, unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
- 7.2 wenn eine in diesen Richtlinien oder im Teilnahmeantrag enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
- 7.3 vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, nicht eingehalten wurde, oder
- 7.4 zu erstellende Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, oder
- 7.5 die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder
- 7.6 eine Abänderung gegenüber dem Teilnahmeantrag oder vereinbarten Bedingungen erfordern würde, unterblieben ist, oder
- 7.7 der Förderungswerber in dieser Richtlinie vorgesehene Auskünfte und Überprüfungen be- oder verhindert, oder
- 7.8 bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Antragstellers und bei Verkauf des Betriebes, oder
- 7.9 bei grober Verletzung von Umweltschutzbestimmungen, z.B. Gewerbe-, Wasser-, Abfallrecht etc. Im Falle einer Rückzahlung werden Zinsen auf den Auszahlungsbetrag berechnet. Grundsätzlich kommen die in den anzuwendenden Artikeln des Wettbewerbsrechts der Europäischen Kommission vorgesehenen Zinssätze zur Anwendung.
- 7.10 Die Entscheidung über die Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungsmittel wird im Einzelfall getroffen.
- 7.11 Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

8 Weitergabe von Informationen

Das Land Niederösterreich ist berechtigt, bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei einem Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehen Stellen über die Entscheidungen der Förderstelle zu informieren.

9 Verpflichtungserklärung

Der Förderungswerber hat eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Richtlinie, insbesondere der Bestimmungen über Auskünfte und Überprüfung, Rückforderung, Datenschutz und Gerichtsstandvereinbarungen und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen beim Land Niederösterreich in schriftlicher Form abzugeben.

10 Gerichtsstand

In allen Streitigkeiten aus der Gewährung der Förderung erklärt sich der Förderungsnehmer mit dem Gerichtsstand St. Pölten als einverstanden.

11 Geltungsdauer

Diese Richtlinien wurden von der NÖ Landesregierung am 18. 12. 2007 genehmigt.
Die Förderung nach den vorliegenden Richtlinien ist eine „De-minimis“- Förderung.